

Beitragsordnung des Deutschen Tourismusverbandes e.V. 1.1.2026 - 31.12.2030

Die Mitglieder des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß folgenden Bestimmungen:

1. Eine Aufteilung der Mitgliedsbeiträge auf zwei oder mehr Mitglieder ist zulässig. Umfang und Verhältnis legen die Mitglieder selbstständig fest. Dieses hat keine Auswirkungen auf die Stimmrechtsverteilung. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

2. Der Mitgliedsbeitrag der **ordentlichen Mitglieder (Landestourismusorganisationen)** des DTV gemäß Satzung §3, Abs. 2a basiert auf der Grundlage der Angaben der Statistischen Landesämter und richtet sich nach den Übernachtungszahlen inkl. Urlaubscamping des Jahres 2023. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich mit 3 Prozent indexiert, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die den Höchstbetrag entrichten.

Landestourismusorganisationen	ab 1.1.2026
Bis 5.000.000 Übernachtungen	€ 12.000,00
Über 5.000.000 Übernachtungen pro weitere angefangene 500.000 Übernachtungen jeweils zusätzlich	€ 800,00
Der Mindestbeitrag liegt bei	€ 12.000,00
Der Höchstbeitrag liegt bei maximal	€ 65.000,00

Stadtstaaten werden wie Mitglieder gemäß Satzung §3, Abs. 2a behandelt.

Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg	ab 1.1.2026
Der Mindestbeitrag liegt bei	€ 12.000,00
Der Höchstbetrag liegt bei maximal	€ 29.000,00

3. Der Mitgliedsbeitrag der **ordentlichen Mitglieder (Städte)** gemäß Satzung §3, Abs. 2b richtet sich nach den Einwohnerzahlen des Jahres 2023. Der Mitgliedsbetrag wird jährlich mit 3 Prozent indexiert, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die den Höchstbetrag entrichten.

Städte	ab 1.1.2026
Bis 50.000 Einwohner	€ 2.000,00
Über 50.000 Einwohner pro weitere angefangene 50.000 Einwohner	€ 500,00
Der Mindestbeitrag liegt bei	€ 2.000,00
Der Höchstbetrag liegt bei maximal	€ 11.000,00

4. **Ordentliche Mitglieder (Kommunale Spitzenverbände)** gemäß Satzung §3, Abs. 2c sind von der Beitragszahlung befreit.

5. **Fördernde Mitglieder** gemäß §3, Abs. 3 zahlen einen gestaffelten Mitgliedsbeitrag, der sich an den Beschäftigtenzahlen / Vollzeitäquivalente (VZÄ) orientiert, und zwar im tourismusbezogenen Bereich im Gesamtunternehmen. Fördernde Mitglieder, die keine Angaben zu den Beschäftigtenzahlen / Vollzeitäquivalenten machen, werden vorläufig in Stufe 2 der Staffelung eingruppiert. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich mit 3 Prozent indexiert, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Fördernde Mitglieder	ab 1.1.2026
Staffelung Stufe 1: 0-10 VZÄ	€ 2.500,00
Staffelung Stufe 2: 11-50 VZÄ	€ 5.000,00
Staffelung Stufe 3: über 51VZÄ	€ 7.500,00